

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2268

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

Herrn Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Martin Kayenburg
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

19. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anlässlich eines in der Dithmarscher Landeszeitung am 5. Juli 2005 erschienen Artikels mit der Überschrift „Volksentscheid zur Kommunalwahl?“ habe ich das Kabinett am 10. Juli 2007 darüber informiert, dass aus meiner Sicht die Durchführung eines eventuellen Volksentscheides gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung zusammen mit der Kommunalwahl 2008 angesichts der noch erforderlichen Verfahrensschritte nicht möglich ist. Meine dem Kabinett ergänzend zur Verfügung gestellte schriftliche Stellungnahme einschließlich einer Grobskizze zu den Verfahrensabläufen und einem Überblick über die günstigsten Fristen für die Durchführung des Volksentscheids übersende ich Ihnen anliegend zur Kenntnis.

Daran anknüpfend sind Herr Ministerpräsident Carstensen und ich übereingekommen, dass dem Initiator der Volksinitiative, Herrn Kumbartzky, ein Informationsgespräch über die weiteren Verfahrensschritte bis zur eventuellen Durchführung eines Volksentscheides angeboten werden sollte. Aufgrund meiner fachlichen Zuständigkeit und der Unterstützungsfunktion gegenüber dem Landtag bei der Organisation der einzelnen Verfahrensschritte von der Volksinitiative über das Bürgerbegehren bis hin zum Volksentscheid habe ich die Bereitschaft des Innenministeriums erklärt, dieses Informationsgespräch zu führen.

Ich bin mir aber selbstverständlich bewusst, dass letztlich der Landtag „Herr des Verfahrens“ ist und er dementsprechend auch über die Terminierung eines Volksentscheides bestimmt. Daher möchte ich Herrn Kumbartzky ein solches Gesprächsangebot nicht ohne vorherige Abstimmung mit Ihnen unterbreiten.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir kurzfristig signalisieren könnten, dass Sie mit einer Information des Initiators der Volksinitiative durch das Innenministerium im Sinne der beigefügten Unterlagen einverstanden sind. Sofern Sie dies wünschen, kann ein solches Gespräch natürlich auch gemeinsam mit einem Vertreter des Landtages geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner

**Möglicher Volksentscheid gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung;
hier: Durchführung des VE zusammen mit der Kommunalwahl 2008**

Mit Zustimmung der Vertrauenspersonen wird der Landtag über den Gesetzentwurf der Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung (LT-Drs. 16/1147) in der September-Tagung (12./14.09.2007) beschließen und ihn aller Voraussicht nach ablehnen. Einem aktuellen Pressebericht zufolge (Dithmarscher Landeszeitung vom 05. 07.2007) wäre trotz dieser Zeitplanung des Landtages eine Durchführung des Volksentscheides am Tag der Kommunalwahl (25. Mai 2008) möglich. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Terminierung eines Volksentscheides liegt nicht in der Verantwortung der Landesregierung, sondern wird vom Landtag entschieden. Zwar unterstützt das Innenministerium den Landtag bei der Organisation der einzelnen Verfahrensschritte, dennoch liegt der zeitliche Ablauf nicht in seiner Hand. Für die einzelnen Abschnitte innerhalb des gestuften Verfahrens sehen die LV und das VAbstG bestimmte Fristen und Zeiträume vor (Anlage 2).

Wenn man unterstellt, dass die Volksinitiative die Eintragsfrist für das Volksbegehren (6 Monate) voll ausschöpft, ist festzustellen, dass ein Volksentscheid nicht zusammen mit der Kommunalwahl am 25. Mai 2008 durchgeführt werden kann. Selbst bei Annahme, die bis zum Zustandekommen eines Volksentscheides erforderlichen Verfahrensschritte unter Mitwirkung aller Beteiligten innerhalb der kürzestmöglichen Fristen vornehmen zu können, könnte der Landtag frühestens erst in der Juli-Tagung des nächsten Jahres den Beschluss über das Zustandekommen des Volksbegehrens fassen.

Auch wenn die Volksinitiative für die Eintragungen zur Unterstützung des Volksbegehrens (erforderlich ca. 109 000 Unterschriften) die 6-Monats-Frist nicht ausschöpft, sondern hierfür lediglich ca. 2 Monate benötigt und der Landtagspräsident umgehend einem entsprechenden Antrag der Volksinitiative auf Verkürzung der Eintragsfrist zustimmt, reicht die verbleibende Zeit nicht aus, um den Volksentscheid am Tag der Kommunalwahl durchzuführen:

- die Gemeinden und Ämter werden voraussichtlich mindestens 6 bis 7 Wochen für die Prüfung der Eintragungen benötigen (bis ca. Anfang März 2008), so dass der

Landesabstimmungsausschuss Ende März 2008 das zahlenmäßige Ergebnis des Volksbegehrens feststellen könnte,

- der Landtag könnte den Beschluss über das Zustandekommen des Volksbegehrens erst in der April-Tagung (23./25.04.) fassen; wegen der Osterferien (20.03.-05.04.) findet im März keine Plenartagung statt. (Im Einzelnen s. Fristenübersicht, Anlage 3)

Eine geordnete zeitgleiche Durchführung der Kommunalwahl und des Volksentscheides setzt aber voraus, dass spätestens Ende Januar 2008 (faktisch) feststehen muss, dass es zu einem Volksentscheid am 25. Mai 2008 kommt. Jede darüber hinausgehende zeitliche Verzögerung wäre in zunehmendem Maße geeignet, die erfolgreiche Durchführung sowohl der Kommunalwahl als auch des Volksentscheides zu gefährden. Gerade die Kommunalwahl stellt (insbesondere aufgrund des gegenüber anderen Wahlen zusätzlich durchzuführenden Wahlvorschlagsverfahrens) höchste Anforderungen an die kommunale Wahlorganisation. Die parallele Vorbereitung eines Volksentscheides erhöht den Aufwand vor Ort beträchtlich. Eine kurzfristige beliebige Verstärkung mit qualifiziertem Personal ist aber vielerorts nicht möglich.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde findet am 25. Mai 2008 zudem die Landratswahl statt; ferner ist eine Verbindung der Landratswahl im Kreis Segeberg sowie der Bürgermeisterwahlen in 8 Städten und Gemeinden mit der Kommunalwahl möglich.

Grobskizze Verfahrensablauf Volksinitiative – Volksbegehren - Volksentscheid

1. Volksinitiative

- Initiatoren sammeln mindestens 20 000 Unterschriften und beantragen anschließend beim Landtagspräsidenten die Durchführung ihrer Volksinitiative. Der Landtag hat vier Monate Zeit, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden; etwaige sitzungsfreie Zeiten des Landtages verlängern diese Frist.
- Innerhalb dieser Frist prüft das Innenministerium die Unterschriften in Zusammenarbeit mit den kommunalen Meldebehörden. Die gesamte Vorprüfung erfordert einen Zeitraum von etwa sieben bis acht Wochen.
- Im Anschluss an die Zulässigkeitsentscheidung folgt die Entscheidung, ob der Landtag die Volksinitiative ablehnen oder ihr folgen will. Hierfür hat der Landtag ebenfalls vier Monate Zeit.

2. Volksbegehren

- Lehnt der Landtag die Volksinitiative ab, können die Vertrauenspersonen beim Landtagspräsidenten ein Volksbegehren beantragen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Bekanntmachung der Ablehnung.
- Der Landtag hat einen Monat Zeit, über diesen Antrag zu entscheiden; auch hier verlängern etwaige sitzungsfreie Zeiten die Frist.
- Danach macht der Landtagspräsident die sechsmonatige Eintragsfrist, innerhalb der das Volksbegehren unterstützt werden kann, bekannt. Die Eintragsfrist darf frühestens vier, spätestens acht Wochen nach ihrer Bekanntmachung beginnen. Rechtlich zulässig wäre ein Antrag der Vertrauenspersonen auf Verkürzung der Eintragsfrist, über den der Landtagspräsident entscheiden müsste.
- Die Unterstützungsunterschriften können landesweit abgeben werden. Daher erfolgt nach Ende der Eintragsfrist innerhalb von vier Wochen ggf. eine Versendung an die zuständigen Meldebehörden. Nach Abschluss der Stimmberechtigungsprüfung, für die es keine festgelegte gesetzliche Frist gibt, stellt der Landesabstimmungsausschuss das zahlenmäßige Ergebnis des Volksbegehrens fest.

- Daran anschließend stellt der Landtag das Quorum nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung fest. Es beträgt mindestens 5 % der Stimmberechtigten, zurzeit somit ca. 109 000 Unterschriften. Dies und die Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, ist bekannt zu machen.

3. Volksentscheid

- Ist das Volksbegehren zustande gekommen, wird der Volksentscheid innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung der o. a. Feststellungen durchgeführt. Der Abstimmungstag wird vom Landtagspräsidenten nach vorheriger Anhörung der Vertrauenspersonen und der Landesregierung festgelegt.
- Ein Volksentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten, also ca. 546 500 Bürger, zugestimmt haben.

Günstigste Fristen für die Durchführung eines möglichen Volksentscheids „Kreisgebietsreform“

- Behandlung der Volksinitiative im Landtag (innerhalb von 4 Monaten nach Tag der Entscheidung über Zulässigkeit)
12. bis 14. September 2007
- Bekanntmachung LT-Beschluss über Ablehnung der Volksinitiative im Amtsblatt SH (nächstmögliche Ausgabe)
24. September 2007
- Antrag der Volksinitiative auf Durchführung eines Volksbegehrens (innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntmachung LT-Beschluss)
25. September 2007
- Entscheidung LT über Zulässigkeit des Volksbegehrens (innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Volksinitiative)
10. bis 12. Oktober 2007
- Bekanntmachung LT-Beschluss über Zulässigkeit des Volksbegehrens im Amtsblatt SH (nächstmögliche Ausgabe)
22. Oktober 2007
- Bekanntmachung des LT-Präsidenten über Beginn/Ende der Eintragungsfrist im Amtsblatt SH
22. Oktober 2007
- Beginn der Eintragungsfrist von bis zu 6 Monaten (frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach Bekanntmachung)
frühestens 19. November 2007
- Ende der Eintragungsfrist (Regelfall 6 Monate = 19. Mai 2008), bei angenommener Abkürzung auf ca. 2 Monate
ca. 19. Januar 2008
- Prüfung der Eintragungen durch Meldebehörden
bis ca. 10. März 2008

- Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch Landesabstimmungsausschuss
ca. Ende März 2008
- Entscheidung LT über Feststellung Quorum Volksbegehren
23. bis 25. April 2008
- Veröffentlichung der Entscheidung LT über Erfolg Volksbegehren
5. Mai 2008
- Zeitraum für die Durchführung des Volksentscheids
bis Anfang Februar 2009